

§ 13 VStG Verhängung einer Geldstrafe

VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 13.

Abgesehen von Organstrafverfügungen ist mindestens eine Geldstrafe von 7 Euro zu verhängen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at